

Satzung des Trachtenblasorchester Baiersbronn e.V.

§ 1 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein Trachtenblasorchester Baiersbronn mit Sitz in Baiersbronn, Kreis Freudenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein trägt den Namen "Trachtenblasorchester Baiersbronn e.V."

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Blasmusikkreisverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Proben
2. Veranstaltung von Konzerten
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
4. Teilnahme an Kreismusikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg

Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Ein aktives Mitglied ist aktiv im Musikverein tätig und spielt dort ein Instrument.

Als passives Mitglied zählen alle fördernden Mitglieder, die auf Antrag dem Verein beitreten.

Die jährlichen Beiträge der passiven Mitglieder werden am ersten Arbeitstag im Mai abgebucht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BVBW verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die aktiven Musiker verpflichten sich zum pünktlichen, regelmäßigen Besuch der Proben, sowie bei Veranstaltungen des Vereins nach bestem Können mitzuwirken. Die Anordnungen des Dirigenten und des Musikausschusses sind zu befolgen.

Jedes Mitglied haftet für das ihm anvertraute Instrument, Noten und Tracht. Bei Austritt ist dasselbe vollständig und in einwandfreiem Zustand unaufgefordert zurückzugeben. Fehlende Gegenstände oder durch Verschulden notwendige Reparaturen sind vom dem Austretenden zu bezahlen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Amtsblatt oder der Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung an einen der Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

Die Generalversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreff Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
8. die Auflösung des Vereins
9. den Austritt aus dem BVBW

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. max. 3 Vorsitzenden
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. bis zu drei Beisitzern, von denen min. zwei aktive Musiker sein sollen
5. dem Jugendleiter/in

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen entsprechend eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Die Tätigkeiten der Nr. 2 und 3 können von den Vorsitzenden übernommen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Die bis zu drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden leiten die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgen für die Durchführung Ihrer Beschlüsse.

§ 12 Verwaltungsgeschäfte

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Die Vorsitzenden oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten ihre Aufwendungen vergütet.

§ 13 Rechte und Pflichten Kassier

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier oder einer der Vorsitzenden. Er ist berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen
2. Zahlungen im Einzelfall für den Verein zu leisten, höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres 1.1 bis 31.12 einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 1 notwendig ist.

§ 14 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.